

# **Gewaltschutz gibt es nicht umsonst...**

## **Übersicht über Anwalts- und Gerichtskosten für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz und in Kindschaftssachen nach Inkrafttreten des neuen Familiengerichtskostengesetzes**

### **Vorbemerkung**

Verfahren, in denen Schutzanordnungen, Wohnungszuweisungen oder Sorge- und Umgangsregelungen beantragt werden, kosten Geld. Der folgende Beitrag will über die zu erwartenden Kosten informieren und welches Verfahrens- und Kostenrisiko besteht.

### **Einleitung**

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz oder in Kindschaftsverfahren gibt es nicht umsonst. Auch wenn es um den Schutz eines Gewaltopfers oder das Kindeswohl geht, setzen sozialstaatliche Mechanismen nicht unmittelbar ein. Ein gewisses Korrektiv ergibt sich über niedrige Verfahrenswerte und durch die Möglichkeit des Gerichts, Kosten nicht zu erheben. Es handelt sich um familienrechtlichen Rechtsschutz, bei dem die Kosten dem Grunde nach geteilt werden und sich erst in zweiter Linie nach dem „Gewinnen“ oder „Verlieren“ des Verfahrens richten.

Es ist festzustellen, dass die Beantragung von Schutz oder Wohnungszuweisung nach Gewalttätigkeiten mit einem Kostenrisiko verbunden ist. Dies soll nicht heißen, dass von der Beantragung abgeraten werden soll, aber es bedeutet, dass die Antragstellung gut vorbereitet sein muss.

### **Grundbegriffe des Kostenrechts**

#### Verfahrenswert:

Die Gerichts- und Anwaltskosten richten sich nach dem Verfahrenswert, der sich aus dem **FamGKG**<sup>1</sup> ergibt.

#### Gerichtskosten:

Ausgehend vom Verfahrenswert werden die Gerichtskosten anhand einer Tabelle ermittelt.

#### Anwaltskosten:

Die jeweiligen Werte werden aus der Tabelle zu § 13 **RVG**<sup>2</sup> abgelesen.

#### Kostentragungspflicht:

---

<sup>1</sup> Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen, BGBl. I, 2008, S. 2665 ff.

<sup>2</sup> Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, BGBl. I, 2004, S. 718, 788 (zuletzt geändert per 01.10.2009)

Das Gericht kann die Kosten den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen. Dies erfolgt nach Ermessen. Das Gericht kann aber auch anordnen, dass keine Kosten erhoben werden

In Familiensachen wird in der Regel eine Kostenentscheidung dahingehend getroffen, dass die Gerichtskosten halbiert werden und die Anwaltskosten jedeR selbst trägt, unabhängig davon, zu wessen Gunsten entschieden wurde. Das Gericht kann jedoch bei grobem Verschulden oder von vornherein gegebener Erfolglosigkeit die Kosten einem Beteiligten ganz auferlegen.

Eine Besonderheit des Kostenrechts ist jedoch, dass der Antragsteller als sog. erster Kostenschuldner für die Gerichtskosten haftet, wenn der Antragsgegner diese nicht bezahlt oder zahlen kann. Dann bleibt zwar ein Kostenerstattungsanspruch gegen diesen, der sich jedoch häufig nicht durchsetzen lässt. Ähnlich sieht es bei den Anwaltskosten, zumindest denen der eigenen Anwältin bzw. des Anwalts aus, da die Auftraggeberin die entsprechende Rechnung erst einmal ausgleichen muss.

#### Verfahrenskostenhilfe (VKH):

Oft wird angenommen, die Verfahrenskostenhilfe könnte vor all diesen Risiken bewahren. Verfahrenskostenhilfe hat aber gem. § 76 FamFG<sup>3</sup> i.V.m. § 114 ff ZPO<sup>4</sup> zwei Voraussetzungen<sup>5</sup>, nämlich Bedürftigkeit der Person und Erfolgsaussicht der Verfahrenshandlung. Bei der Bedürftigkeit ist zu beachten, dass Verfahrenskostenhilfe, zumindest die vollumfängliche ohne Ratenzahlung, an den Sätzen des SGB<sup>6</sup> II und XII orientiert ist. Personen, die Vermögen – auch nur ein kleines über den Freigrenzen – haben oder über Einkommen verfügen, erhalten keine Verfahrenskostenhilfe oder lediglich die Erleichterung, die Verfahrenskosten in Raten abzuführen. Je nach festgelegter Ratenhöhe wird auf diese Weise letztlich das Verfahren doch selbst bezahlt: Die Ratenzahlung ist auf 48 Monate begrenzt.

Die Beurteilung der Erfolgsaussicht ist die zweite Hürde. Lehnt das Gericht diese ab, gibt es auch keine Verfahrenskostenhilfe. Im Regelfall würde das Gericht dann einen entsprechenden Beschluss erlassen und eine Aufforderung zur Einzahlung eines Gerichtskostenvorschusses übersenden. In dieser Situation könnte dann die Antragstellerin überlegen, ob sie das Verfahren dennoch anstrengt mit dem entsprechenden Kostenrisiko.

In Verfahrenskostenhilfefällen wird teilweise die Beiordnung anwaltlichen Beistands abgelehnt mit der Begründung, dass eine Vertretung nicht erforderlich sei. Das heißt, dass die Antragstellerin dann zwar von den Gerichtskosten befreit ist, die Anwaltskosten aber selbst tragen muss.

---

<sup>3</sup> Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, BGBl. I, 2008, S. 2587 ff

<sup>4</sup> Zivilprozessordnung

<sup>5</sup> Eine dritte Voraussetzung ist, dass das Verfahren nicht mutwillig angestrengt werden darf. Die Einzelheiten dazu werden an dieser Stelle vernachlässigt.

<sup>6</sup> Sozialgesetzbuch

Zu beachten ist, dass in VKH-Fällen die Gebühren eines beigeordneten Anwalts ab einem über 3.000 € liegenden Verfahrenswert geringer sind, die Anwältinnen/Anwälte also eine geringere Vergütung aus der Staatskasse erhalten.

### **Kostenübersicht für einzelne Antragsverfahren:**

#### **1: Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, Schutzanordnung nach § 1 GewSchG**

##### Beispiel:

Frau B und Herr M bewohnen die gleiche Wohnung. Es kommt zu erheblichen körperlichen Übergriffen durch Herrn M. Frau B flüchtet zu einer Freundin und beantragt von dort eine Schutzanordnung, nach der sich Herr M nicht mehr in einem bestimmten Umkreis gegenüber Frau B nähern darf.

##### **a) Hauptsacheverfahren**

Der Verfahrenswert beträgt 2.000 €, die Gerichtskosten belaufen sich auf 146 €, die Kosten einer Anwältin auf 419,48 €.

##### **b) Einstweilige Anordnung**

Im Regelfall wird Frau B in dieser Situation eine einstweilige Anordnung beantragen, da sie ja möglichst schnell eine Schutzanordnung herbeiführen will. Für diese werden als Verfahrenswert 1.000 € angesetzt. Die Gerichtskosten betragen 82,50 €, die Anwaltskosten für eine Anwältin 276,68 €.

#### **2. Wohnungszuweisung nach § 2 GewSchG**

##### Beispiel:

Frau B aus obigem Fall will sich auch die Wohnung zur alleinigen Nutzung zuweisen lassen und stellt einen entsprechenden Antrag beim Familiengericht.

Für das Hauptsacheverfahren beträgt der Verfahrenswert 3.000 €, daraus errechnen sich 178 € Gerichtskosten und 586,08 € Anwaltskosten.

Bei einem einstweiligen Anordnungsverfahren ist der Verfahrenswert auf 1.500 € halbiert, so dass 97,50 € Gerichts- und 336,18 € Anwaltskosten entstehen.

#### **3. Anträge zum Sorge- und Umgangsrecht**

Anträge in Kindschaftssachen unterliegen für das Hauptsacheverfahren einem Verfahrenswert von 3.000 €. Danach belaufen sich die Gerichtskosten auf 44,50 €, die Anwaltskosten auf 586,08 €. Im einstweiligen Anordnungsverfahren werden aus 1.500 € Verfahrenswert 26,70 € Gerichtskosten und 336,18 € Anwaltskosten berechnet.

#### **Zustellung**

Mit der gerichtlichen Entscheidung ist das Verfahren in der Praxis nicht zu Ende. Eigentlich wird „von Amts wegen“, d.h. durch das Gericht für die Zustellung gesorgt.

Aus Beschleunigungsgründen wird aber auch in diesen Fällen geraten, selbst eine Gerichtsvollzieherin/einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Die persönliche Zustellung kostet 7,50 €, die Zustellung durch Aufgabe zur Post 2,50 €. Hinzu kommen die Vervielfältigungs- und Beglaubigungskosten, die pro Seite und Diensthandlung 0,50 € betragen. Weiterhin entstehen Transportpauschalen, Wegegelder und sonstige Auslagen, die sich leicht auf 15 € und mehr summieren.

Diese Kosten sind von einer evtl. bewilligten Verfahrenskostenhilfe nicht umfasst.

### **Vollstreckung einer Entscheidung über die Zuweisung der Wohnung**

Muss der Antragsgegner die Wohnung verlassen und tut dies nicht freiwillig, muss die Gerichtsvollzieherin/der Gerichtsvollzieher den Beschluss vollstrecken. Für die Wohnungsräumung werden 75 € veranschlagt, eventuell zzgl. eines Zeitzuschlags. Muss die Polizei hinzugezogen werden, kommen weitere 40 € hinzu.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung muss zwar im Endeffekt der Antragsgegner (Schuldner der Handlung) bezahlen, aber bei der Beauftragung von Gerichtsvollzieher/-innen geht die Antragstellerin zunächst in Vorleistung. Sie kann allerdings ggf. auch für die einzelnen Vollstreckungsmaßnahmen Verfahrenskostenhilfe beantragen.

**Für den schnellen und konkreten Überblick: Link auf „Kostenübersicht über Verfahren in Gewaltschutzfällen, Wohnungszuweisungsangelegenheiten und Kindschaftssachen - Anwalts- und Gerichtskosten“**

Dorothea Hecht  
BIG e.V. – Koordinierung bei häuslicher Gewalt  
Fachanwältin für Familienrecht